

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 1 KR 166/10 B ER

Az.: S 166 KR 619/10 ER

Berlin



Beschluss

In dem Verfahren

- 1) Deutscher Apothekerverband e. V.,
Jägerstraße 49/50, 10117 Berlin,
- 2) Berliner Apotheker-Verein
Apotheker Verband Berlin (BAV) e.V.,
Carnarstraße 3, 10623 Berlin,
- 3) Dr. D G,
Inhaber der P Apotheke,
S Allee , B,

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte zu 1), 2) und 3):
Rechtsanwälte P A, R T, J K, J P, J S
Fstraße , D,

gegen

- 1) AOK-Bundesverband GbR,
Rosenthaler Straße 31, 10178 Berlin,
- 2) AOK Berlin-Brandenburg
Die Gesundheitskasse,
Behlertstraße 33a, 14467 Potsdam,

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte zu 1) und 2):
Rechtsanwälte G L, A N, M K, S C,
Fstr. , B,

hat der 1. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 22. Oktober 2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Spohn sowie durch die Richter am Landessozialgericht Müller-Gazurek und Dr. Schneider ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 2,5 Millionen Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten im Wesentlichen über die Folgen eines Vergabeverfahrens bezüglich der Versorgung Versicherter der Antragsgegnerin zu 2) mit parenteralen Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie für die Apotheken, welche am Ausschreibungsverfahren nicht teilgenommen bzw. den Zuschlag nicht erhalten haben. Weiter rügen die Antragsteller zu 1) und 2) eine Verletzung ihrer Rechte als Bundes- bzw. Landesapothekerverband.

Die Antragsgegnerin zu 2) hat ihren Sitz in Potsdam. Sie schrieb im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union vom 19. Januar 2010 den Abschluss von Verträgen gemäß

§ 129 Abs. 5 Satz 3 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch -SGB V- (Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer) zur Versorgung mit in Apotheken hergestellten parenteralen Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie zur unmittelbaren ärztlichen Anwendung bei Patienten im Offenen Verfahren europaweit aus.

Sie hatte die Antragsgegnerin zu 1) mit der Durchführung der Ausschreibung beauftragt. Der streitige Auftrag betrifft die Versorgung auf dem Gebiet des Landes Berlin und ist in 13 Gebietslose, aufgeteilt nach Postleitzahlen, unterteilt. Die Gebietslose weichen im räumlichen Zuschnitt von der Aufteilung der Verwaltungsbezirke in Berlin ab.

Die Rahmenvereinbarungen sollten grundsätzlich für ein Jahr, beginnend ab dem 01. April 2010 abgeschlossen werden. Zuschlagskriterium ist nach Ziffer IV.2.1 der niedrigste Preis. Varianten/Alternativangebote waren nicht zugelassen. Als Schlusstermin für den Eingang der Angebote war zunächst der 02. März 2010, 12.00 Uhr, bestimmt.

Bestandteil der an die Interessenten versandten Verdingungsunterlagen war als Anlage 1 der Entwurf des Vertrages gemäß § 129 Abs. 5 Satz 3 SGB V über die Versorgung mit in Apothe-

ken hergestellten parenteralen Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie zur unmittelbaren ärztlichen Anwendung bei Patienten (Rahmenvertrag). Nach dessen § 5 verpflichtet sich der Apotheker, die Einkaufspreise für die gegenständlichen Arzneimittel mit den pharmazeutischen Herstellern frei zu vereinbaren. Mit den zwischen der Krankenkasse und dem Apotheker vereinbarten Preisen pro Maßeinheit sollen vorbehaltlich der Regelungen über Primärpackmittel und Applikationshilfen im Sinne von Hilfsmitteln sämtliche Leistungen des Apothekers bei der Herstellung der Rezeptur abgegolten werden. Als Anhang 1 zum Rahmenvertrag übersandte die Antragsgegnerin zu 2) ein Produktblatt, das Angaben zu den Abgabevolumina je Gebietslos - jeweils in mg pro Wirkstoff - abbildet. Je Wirkstoff soll durch die Bieter ein Preis pro Milligramm angeboten werden.

Infolge zahlreicher Bieteranfragen, Rügen potentieller Bieter sowie einer Entscheidung der Vergabekammer in einem Parallelverfahren änderte die Antragsgegnerin zu 2) die Verdingungsunterlagen mehrfach und veröffentlichte korrigierende Bekanntmachungen im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union am 03. und 17. März 2010 sowie eine weitere Bekanntmachung am 24. März 2010. Nunmehr sind Angebote für ein Los oder mehrere Lose einzureichen, die Rahmenvereinbarungen sollen für die Zeit vom 01. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 geschlossen werden, die Option für eine Vertragsverlängerung ist auf den 30. September 2011 begrenzt. Schlusstermin für den Eingang der Angebote war der 20. April 2010, 12:00 Uhr.

Am 13. April 2010 haben die Antragsteller beim Sozialgericht Berlin Klage erhoben und zugleich eine einstweilige Anordnung beantragt. Den Antragsgegnerinnen soll bis zur Entscheidung in der Hauptsache untersagt werden, das Ausschreibungsverfahren durchzuführen und Zuschläge zu erteilen sowie Erklärungen dahingehend abzugeben, dass zukünftig nur noch die Gewinner der Ausschreibung zur entsprechenden Versorgung berechtigt seien. Damit sollen ihre angeblich unverändert fortbestehende Liefer- und Abrechnungsberechtigung geklärt und zugleich den Antragsgegnerinnen verboten werden, die Vertragsärzte unter Hinweis auf das Wirtschaftlichkeitsgebot zu verpflichten, die parenteralen Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie ausschließlich bei den Apotheken zu bestellen, die den Zuschlag in dem Vergabeverfahren erhalten haben.

Der Antragsteller zu 1), der Deutsche Apothekerverband e.V. ist die Interessenvertretung der deutschen Apothekenleiter; der Antragsteller zu 2) ist dessen Berliner Landesverband. Sie sind die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Organisation

der Apotheker auf Landesebene im Sinne des § 129 Abs. 5 Satz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V). Sie verfolgen satzungsgemäß den Zweck, die wirtschaftlichen, sozialen und sonstigen gemeinsamen Interessen der Apotheker im Bund bzw. Land Berlin wahrzunehmen und nach außen zu vertreten. Besondere Aufgabe der Verbände ist danach auch der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit Krankenkassen und anderen Kostenträgern sowie der Abschluss weiterer Verträge zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sowie die Durchführung sonstiger allgemeiner die Interessen des Berufsstandes betrefender Verträge und Vereinbarungen. Die Verträge und Vereinbarungen haben nach den Satzungen Rechtswirkung für die Mitglieder der Apothekerverbände, die eine Apotheke leiten. Der Antragsteller zu 3) betreibt drei Apotheken in Berlin, die Zytostatikaherstellung ist nach seinen Angaben ein wichtiger Geschäftszweig seines Unternehmens.

Die Antragsteller meinen, die Antragsgegner griffen durch das Vergabeverfahren und die nachfolgenden Musterschreiben an Ärzte und Apotheker in ihre Rechte nach § 129 Abs. 5 SGB V ein. Es liege eine unzulässige Teilkündigung der mit ihnen abgeschlossenen Lieferverträge zwischen Apotheken und den Krankenkassen vor. Die

Antragsgegner hätten kein Recht, aus dem Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen (§§ 4,5 der Arzneimittelpreisverordnung – AMPreisV -) vom 1. September 2009, gültig ab 1. Oktober 2009 in der Fassung des Ergänzungsvertrages (hinsichtlich der Anlage 3 Teil 1) vom 22. Dezember 2009 (Hilfstaxe) auszusteigen.

Der Anordnungsgrund sei darin zu sehen, dass die Antragsgegner durch die Erteilung der Zuschläge Fakten schafften und die Verträge über die Versorgung mit Zytostatikazubereitungen außer Kraft setzten. Daher sei den Antragsteller ein Zuwarten nicht zuzumuten.

Die Antragsgegner haben gerügt, es liege keine Zuständigkeit des Sozialgerichts vor, da die zu klärenden Fragen in den anhängigen Vergabeverfahren zu klären seien.

Mit Beschluss vom 20. April 2010 hat das Sozialgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass die begehrte Untersagungsverpflichtung im Hauptverfahren keine Erfolgsaussicht habe, da es dem Sozialgericht verwehrt sei, diese auszusprechen. Dadurch würde die Zuständigkeitsregelung bezüglich der Vergabeverfahren ausgehebelt. Dies gelte auch für die Hilfsanträge.

Gegen den Beschluss haben die Antragsteller am 18. Mai 2010 Beschwerde eingelegt und be-

tont, es ginge nicht um die Ausschreibung als solche, sondern um die Teilkündigung des Vertrages zu §§ 4,5 AMPPreisV in der Fassung des Ergänzungsvertrages (Hilfstaxe) durch eine Vergabe und um das beabsichtigte Exklusivlieferrecht der Ausschreibungsgewinner.

Die Antragsteller beantragen sinngemäß,

den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 20. April 2010 zu ändern und

1) es den Antragsgegnern im Wege der einstweiligen Anordnung bis zu einer vollstreckbaren Entscheidung in der Hauptsache vorläufig zu untersagen, die im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union, Ausgabe 12/1010 vom 19. Januar 2010 unter der Nr. 15326-2010 veröffentlichte Ausschreibung des Abschlusses von Verträgen zur Versorgung von Versicherten der Antragsgegnerin zu 2) mit parenteralen Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie durchzuführen und einen Zuschlag zu erteilen,

hilfsweise,

2a) es den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung bis zu einer vollstreckbaren Entscheidung in der Hauptsache vorläufig zu untersagen, zu behaupten und/oder behaupten zu lassen, dass nur diejenige Apotheke, die im Rahmen der im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union, Ausgabe 12/2010 vom 19. Januar 2010 unter der Nr. 15326-2010 veröffentlichten Ausschreibung den Zuschlag erhalten habe, berechtigt sei, parenterale Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie, welche Gegenstand dieser Ausschreibung sind, zu Lasten der Antragsgegnerin zu 2) abzugeben und

2b) es der Antragsgegnerin zu 2) im Wege der einstweiligen Anordnung bis zu einer vollstreckbaren Entscheidung in der Hauptsache vorläufig zu untersagen, die Abrechnung von Apotheken über die Abgabe von parenteralen Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie, die Gegenstand der genannten Ausschreibung sind, mit der Begründung, nur diejenige Apotheke, die den Zuschlag erhalten habe sei zu Lasten der Antragsgegnerin zu 2) abgabeberechtigt, zu beanstanden und deswegen Retaxationen auszusprechen und/oder Abrechnungen der Apotheken durch Abrechnung zu kürzen.

3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziff. 1 und/oder Ziff. 2 ausgesprochenen Verbote wird den Antragsgegner jeweils ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Die Antragsgegner beantragen,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie verteidigen die erstinstanzliche Entscheidung und verweisen auf die Beschlüsse des Senats in den streitigen Vergabesachen vom 17. September 2010 (L 1 SF 110/10 B Verg und L 1 SF 98/10 B Verg), nach denen kein Anordnungsanspruch bestehe. Auch ein Anordnungsgrund liege nicht vor. Wegen des Sachverhaltes im Übrigen wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen; sie hat bei der Entscheidungsfindung vorgelegen.

II.

Die im Wesentlichen zulässige Beschwerde ist im Ergebnis unbegründet. Der Rechtsweg zu den Sozialgerichten ist eröffnet (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz –SGG –). Es handelt sich um eine Angelegenheit der gesetzlichen Krankenversicherung, da ausschließlich Rechtsbeziehungen nach §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - SGB V -umstritten sind.

Die nach § 173 SGG form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist auch i.S.v. § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG i.V.m. § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG zulässig. Der Beschwerdewert liegt weit über 750,00 €.

Die Anträge sind zulässig.

Eine anderweitige Rechtshängigkeit liegt nicht vor.

Gemäß § 86b Abs. 2 SGG ist eine einstweilige Anordnung u.a. zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Nach § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m.

§ 839 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) kann eine einstweilige Verfügung auch darin bestehen, dass dem Gegner eine Handlung verboten wird.

Voraussetzung ist neben einem Anordnungsanspruch, also dem materiellen Anspruch, den die Antragsteller im Hauptsacheverfahren geltend machen, ein Anordnungsgrund. Darunter ist die Erforderlichkeit einer vorläufigen gerichtlichen Entscheidung zu verstehen. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung muss gerechtfertigt sein. Daher müssen Gründe vorliegen, aus denen sich ihre besondere Dringlichkeit ergibt. Bei Auslegung und Anwendung des § 86b Abs. 2 SGG sind das Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz [GG]) und die Pflicht zum Schutz betroffener Grundrechte zu beachten, namentlich dann, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Versagung vorläufigen Rechtsschutzes Grundrechte des Antragstellers erheblich, über den Randbereich hinaus und womöglich in nicht wieder gut zu machender Weise verletzen könnte (BSG, 27. Januar 1977, 7 RAr 17/76, BSGE 43, 134, 139).

Hier ist nach den den Beteiligten bekannten Beschlüssen des Senats vom 17. September die Ausschreibung als solche zulässig und entsprechende Zuschläge wirksam. Der Senat teilt die Auffassung der Vergabekammer des Landes Brandenburg, dass § 129 Abs. 3 S. 3 SGB V als speziellere Vorschrift den Abschluss von Einzelverträgen erlaubt, auch wenn diese zwangsläufig von den rahmenvertraglichen Regelungen auf Grundlage des § 129 Abs. 2

SGB V und den ergänzenden Verträgen auf Landesebene (§ 129 Abs. 5 S. 1 SGB V) abweichen (ebenso LSG Nordrhein-Westfalen, a. a. O.). Die Ausschreibung missachtet auch nicht § 129 Abs. 5c SGB V. Auch insoweit dürfte § 129 Abs. 5 S. 3 SGB V bereits spezieller sein. Jedenfalls verweist § 129 Abs. 5c SGB V hinsichtlich verbindlicher Preisregelungen in S. 1 lediglich auf die Vereinbarungen aufgrund des Arzneimittelgesetzes und ist nicht selbst Grundlage für Vereinbarungen. Die hier bislang die Preise bestimmende Hilfstaxe ist –wie die Vergabekammer Brandenburg zutreffend ausgeführt hat– lediglich auf der Grundlage einer Rechtsverordnung –konkret §§ 4 und 5 Arzneimittelpreisverordnung erlassen worden, die im Range unter der förmlichen Norm des § 129 Abs. 5 S. 3 SGB V steht. Der parlamentarische Gesetzgeber hat also -zusammenfassend auf den Punkt gebracht- den Krankenkassen für den Bereich der parenteralen Zubereitungen zu onkologischen Behandlungen bewusst die Möglichkeit eingeräumt, das bisherige System vereinbarter Preise verlassen und auf diesem Gebiet die Preise dem freien Markt überlassen zu können.

Gegen den Antragsgegner zu 1) sind die Anträge schon deshalb unbegründet, da dieser lediglich im Auftrag der Antragsgegnerin zu 2) und nicht in eigenem Namen tätig geworden ist.

Auch gegen die Antragsgegnerin zu 2) sind die Anträge unbegründet:

Die Antragsteller zu 1) und 2) haben nach Auffassung des Senats kein rechtliches Interesse, an den beantragten Untersagungen und Verboten (vgl. Bundessozialgericht B 3 KR 16/03, SozR 4-2500 § 36 Nr 1 zur Klage von Handwerkerinnungen und BVerfG, 17. Dezember 2002, 1 BvL 28/95). Dies gilt auch in Bezug darauf, dass indirekt die zitierten Verträge zu den Hilfstaxen von der Ausschreibung tangiert werden. Denn diese regeln nur die Abrechnungsbefugnis der Apotheken für den Fall, dass eine Apotheke eine Verordnung von einem Arzt erhält, aber weder ein Recht der Apotheken auf Auftragserteilung noch ein Exklusivrecht für die Lieferung aller Medikamente. Weitergehende Rechte als ihre Mitglieder aber können deren Verbände insoweit nicht haben (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30. Juni 2010 – L 10 Kr 38/10 B). Letztlich kann dies jedoch dahinstehen, da die Anträge in Bezug auf den zweifelsfrei antragsberechtigten Antragsteller zu 3) unbegründet sind und dies auch bzw. erst recht für die Antragsteller zu 1) und 2) zuträfe.

Würden dennoch Zweifel in Bezug auf das Bestehen oder Nichtbestehen des Anordnungsanspruches angenommen, so müsste das Gericht ggf. auch im Sinne einer Folgenabwägung bedenken, zu welchen Konsequenzen für die Beteiligten die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bei späterem Misserfolg der Antragsteller im Hauptsacheverfahren einerseits gegenüber der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes bei nachfolgendem Obsiegen in der Hauptsache andererseits führen würde. Ein wesentlicher Nachteil läge jedenfalls vor, wenn die Antragsteller konkret in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht wären. Der Senat lässt offen, ob bereits erhebliche wirtschaftliche Nachteile, die entstehen, wenn das Ergebnis eines langwierigen Verfahrens abgewartet werden müsste, ausreichen können (vgl. bejahend LSG NRW, 08.10.2007, L 9 B 150/07 AS ER, Juris; anders LSG Sachsen-Anhalt, 11.01.2010, L 5 AS 216/09 B ER, Juris Rn. 24) oder ob einem Eilantrag bereits dann stattzugeben ist, wenn der Anordnungsanspruch offensichtlich gegeben ist, was hier nicht der Fall ist. Auch solche erheblichen wirtschaftlichen Nachteile sind weder glaubhaft gemacht noch ersichtlich.

Welche erheblichen wirtschaftlichen Nachteile die Antragsteller zu 1) und 2) dadurch haben sollten, dass vorläufig die Ausschreibung und Zuschläge erfolgen (Hauptantrag) und sich die Antragsgegnerin zu 2) ebenso vorläufig berührt, nur Apotheken zur streitigen Versorgung zuzulassen, die den Zuschlag erhalten haben (Hilfsantrag), erschließt sich nicht. Dies kann im Hauptsacheverfahren geklärt werden.

Ein Anordnungsgrund liegt für die gestellten Anträge und Hilfsanträge aber auch für den Antragsteller zu 3) nicht vor, da ein wesentlicher Nachteil, der nicht im Hauptsacheverfahren zu beseitigen wäre, auch in Bezug auf ihn nicht zu erkennen ist. Selbst wenn die begehrte einstweilige Anordnung erginge, verbliebe es bei einer Lieferung ohne die Gewissheit, ob es zu einer Gegenleistung kommt, bis zur Beendigung des Hauptsacheverfahrens. So lange müsste der Antragsteller zu 3) zumindest damit rechnen, dass die Antragsgegnerin zu 2) seine Abrechnungen beanstanden und die geleisteten Zahlungen im Wege der Retaxation oder Kürzung nachträglich rückgängig machen würde. Lediglich vorläufig müssten die Antragsgegnerinnen bei einem Unterliegen in diesem Verfahren zahlen.

Eine Existenzgefährdung ohne eine vorläufige Zahlung behauptet der Antragsteller zu 3) nicht einmal. Dies ist auch nicht ersichtlich. Die Antragsgegnerin zu 2) hat unwidersprochen vorgetragen, dass der Umsatzanteil bei den Abrechnungen mit ihr, der auf die streitigen Zubereitungen entfalle, lediglich 4,6 % betrage.

Sollte der Antrag weitergehend so zu verstehen sein, dass nicht einmal ein Vorbehalt der Antragsgegner zulässig sein sollte, so würde die Hauptsacheentscheidung vorweg genommen, da die Beanstandungen/Retaxationen innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen sind und eine rechtskräftige Entscheidung der Hauptsache nicht vor Ablauf dieser Fristen zu erwarten ist. Eine solche Vorwegnahme der Hauptsache ist nur in hier nicht gegebenen besonders gelagerten Konstellationen möglich; dass ein solcher Fall vorliegt, behauptet der Antragsteller zu 3) selbst nicht.

Insgesamt gilt, dass der Senat einerseits das (auch öffentliche) Interesse an einer uneingeschränkten Durchführung des Vertrages zur Senkung der Arzneimittelkosten und damit Stabilisierung der Kosten im Gesundheitswesen wie auch der Beitragssätze, und andererseits das Interesse des Antragstellers zu 3) zu beachten hat (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30. Juni 2010 – L 10 KR 38/10 B ER).

Die Antragsgegnerin zu 2) will durch die Vergabe Kosten sparen Dies ist Sinn und Zweck des Vergabeverfahrens. Auf Seiten der Antragsteller sind der allgemeine Justizgewährungsanspruch und das Gebot des effektiven Rechtsschutzes zu berücksichtigen. Jedoch können sie ihre Rechte uneingeschränkt im Hauptsacheverfahren geltend machen, so dass die Folgenabwägung

zu ihren Lasten geht. Eine Existenzbedrohung ist ebenso wenig wie das Eintreten erheblicher wirtschaftlicher Nachteile nicht ersichtlich.

Führt jedoch, wie dargelegt, die vorläufige Vergabe der entsprechenden Aufträge an andere Apotheken als an die des Antragstellers zu 3) zu keinen wesentlichen Nachteilen für diesen, die nicht im Hauptsacheverfahren behoben werden könnten, so gilt dies erst Recht für die Hilfsanträge. Auch in Bezug auf etwaige Retaxationen und auf Behauptungen der Antragsgegnerin zu 2) über ein Monopol der Apotheken, die den Zuschlag erhalten sollen, ist das Hauptsacheverfahren abzuwarten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 197 a SGG i.V.m. § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung.

Nach § 197a SGG in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Gerichtskostengesetz (GKG) war der Streitwert festzusetzen. Der streitige Umsatz ist von den Beteiligten jeweils mit über 2,5 Millionen € angegeben. Nach § 52 Abs. 4 GKG ist der Streitwert im Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit jedoch nicht über 2,5 Millionen € festzusetzen. Da die Antragsteller eine Vorwegnahme der Hauptsache und in drei Hilfsanträgen eine umfassende Klärung für verschiedene Fälle einschließlich der Beziehung zu Vertragsärzten erstrebt haben, besteht kein Grund für eine Verringerung dieses Wertes. Eine Festsetzung des Streitwertes gem. § 50 Abs. 2 GKG kam nicht in Betracht, da dies eine Bestimmung lediglich für das Vergabeverfahren darstellt. Um ein Vergabeverfahren geht es vorliegend jedoch nicht.

Gegen diesen Beschluss findet die Beschwerde an das Bundessozialgericht nicht statt (§ 177 SGG).